

Förderprogramme für Erneuerbare Energien und energetische Sanierung von Wohngebäuden

Informationen vom Büro Energie und Klima des Landkreises Forchheim

Die Übersicht über Fördermittel soll als erste Orientierung dienen, welche Maßnahmen (durch die BEG) von BAFA, KfW oder den Freistaat gefördert werden. Aufgrund der Komplexität der Förderrichtlinien, empfehlen wir Ihnen eine persönliche, kostenfreie Fördermittelberatung beim Landratsamt. Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.

Tipps: Nutzen Sie unsere Fördermittelberatung

1. Förderprogramm des Landkreises Forchheim

	Maßnahme Investition	Förderung	Antragstellung als Zuschuss	Antragstellung als Kredit mit Tilgungszuschuss
Klimafonds des Landkreises Forchheim (www.lra-fo.de/klima → „Klimafonds“)				
K L I M A F O N D S	Energie-Vor-Ort-Beratungsgespräch In Kooperation mit VSB; durch Energieberater	Nur Beratungsgespräch Kostenübernahme der sonst üblichen Eigenbeteiligung	Anmeldung/ Registrierung beim Landratsamt Forchheim	
	Brauchwasserwärmepumpe	200,- € je Gebäude Voraussetzung: PV-Strom	Antragstellung nach Kauf mit Rechnung beim LRA FO	
	S-Pedelec, Lastenpedelec	200,- € je Fahrzeug Voraussetzung: PV-Anlage oder Ökostromtarif	Antragstellung nach Kauf mit Rechnung beim LRA FO	

2. Förderprogramme des Bundes für Bestandsgebäude

Energieberatung und Baubegleitung				
B E R A T E N	Energieberatung für Wohngebäude (www.bafa.de/ebw)	50% der förderfähigen Kosten, bis zu 650,- € für Ein- und Zweifamilienhaus; 850,- € ab 3 Wohneinheiten; zzgl. max. 250,- € bei Erläuterung d. Berichts in der Eigentümerversammlung mit Erstellung indiv. Sanierungsfahrplan	Seit 01. Juli 2023: Antragstellung beim BAFA durch Hauseigentümer vor Beauftragung Energieberater	
B A U B E G L E I T U N G	Baubegleitung (z.B. Überprüfung und Auswertung der Angebote, Kontrolle der Bauausführung)	Ein- und Zweifamilienhaus: 50 % der förderfähigen Kosten, bis max 5.000,- € Auftragsvolumen für den Energieberater Wohnhaus ab 3 Wohneinheiten: 50 % der förderfähigen Kosten, bis max 20.000,- € Auftragsvolumen des Energieberaters, jedoch max. 2.000,- € Fördersumme je Wohneinheit	Antragstellung zusammen mit dem Hauptantrag zur Förderung (Zuschuss oder Kredit) einer Sanierungsmaßnahme bei BAFA bzw. KfW	

Landratsamt Forchheim, Stand: September 2024



Bundeshförderung effiziente Gebäude – Zuschüsse für energetische Sanierung (Einzelmaßnahmen)

Seit Anfang des Jahres 2024 gilt die neue Richtlinie zur Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG).

Im Nachfolgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu förderfähigen Maßnahmen, die Fördersätze, den unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Boni und der Durchführungsbehörde zusammengestellt.

Grundsätzlich können Sie für die genannten Maßnahmen mit der **Basisförderung** rechnen.

Wenn die jeweiligen Bedingungen für den Klimageschwindigkeits-Bonus, Einkommens-Bonus, Individuellen-Sanierungsfahrplan-Bonus, Effizienz-Bonus oder den Emissionsminderungszuschlag vorliegen, erhöht sich die Förderung bzw. der Fördersatz für die entsprechende Maßnahme. Es gilt aber eine Obergrenze von 70 %.

1) iSFP-Bonus möglich, wenn bereits ein entsprechender Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorliegt, der diese Maßnahme empfiehlt.

2) Der Klimageschwindigkeitsbonus wird nur selbstnutzenden Eigentümern gewährt.

Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 20 Jahre zurückliegt. Voraussetzung ist zudem, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten bonusberechtigten Heizung.

Der Klimageschwindigkeitsbonus beträgt:

- ab 01.01.2024: 20 %
- ab 01.01.2029: 17 %
- ab 01.01.2031: 14 %
- ab 01.01.2033: 11 %
- ab 01.01.2035: 8 %
- ab 01.01.2037: 0 %

2a) Für Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus nur gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/ oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden.

3) Den Einkommensbonus gibt es nur für selbstnutzende Eigentümer, wenn das versteuernde Haushaltsjahreseinkommen (aller zum Haushalt gehörenden Personen) nicht mehr als 40.000 Euro beträgt (ausschlaggebend ist der Durchschnittswert des zweiten und dritten Jahres vor dem Jahr der Antragstellung).

Die Boni kommen zum Basisfördersatz dazu; es gilt aber eine Obergrenze von max. 70 %.

4) Emissionsminderungszuschlag von 2.500 € pauschal möglich, wenn Staub max. 2,5 mg/m³.

5) Effizienz-Bonus wird für Wärmepumpen zusätzlich zur Basisförderung gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel (Propan, Isobutan, Propen, Ammoniak, Wasser oder Kohlendioxid) eingesetzt wird.

6) Maximal förderfähige Kosten

- in der Regel für die erste Wohneinheit max. 30.000 € pro Jahr
- für die 2. bis 6. Wohneinheit bis jeweils max. 15.000 € pro Jahr

Bei Vorliegen eines iSFP erhöht sich die Summe der förderfähigen Kosten für Maßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Dämmung) auf max. 60.000 € pro Jahr für die erste Wohneinheit.

Die Summe der förderfähigen Kosten bzgl. Heizungstechniken bleibt bei max. 30.000 € für die erste Wohneinheit.

Die **Antragstellung** erfolgt nur elektronisch über www.bafa.de bzw. www.kfw.de. **Förderanträge** sind grds. **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Bei Antragstellung muss bereits ein Lieferungs-/ Leistungsvertrag, unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, geschlossen werden, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.

Für die Beantragung der Heizungsförderung bei der KfW gelten zunächst Übergangsfristen, wonach der Auftrag bereits erteilt werden kann und die Antragstellung bis spätestens 31.08.2024 nachzuholen ist. Selbstnutzende Eigentümer können voraussichtlich ab 27.02.2024, Selbstnutzer im Mehrfamilienhaus ab Ende April 2024 und Vermieter und gewerbliche Antragsteller ab Ende Juli 2024 über das KfW-Portal einen Antrag stellen.

Die **Umsetzungsfrist** für die beantragte Maßnahme beträgt **36 Monate ab Erhalt des Zuwendungsbescheides**.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

7) Ergänzungskredit plus KfW 358: max. 90.000 € zu versteuerndes jährliches HH-Einkommen; nur für selbstnutzende Eigentümer (mit Zinsvergünstigungen); Antragstellung über über die Hausbank (www.kfw.de/358)

Ergänzungskredit KfW 359: max. Kreditbetrag 150.000 € pro Wohneinheit; Antragstellung über über die Hausbank (www.kfw.de/359)

Bundeförderung effiziente Gebäude – Zuschüsse für energetische Sanierung (Einzelmaßnahmen)

Übersicht entsprechend der neuen, ab 01.01.2024 gültigen Richtlinie

Die Boni kommen zum Basisfördersatz dazu; es gilt aber eine Obergrenze von max. 70 %.

Bei der abgebildeten Tabelle handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung der aktuellen Förderkonditionen. Es gelten die Bestimmungen in der entsprechenden Richtlinie des BMWK.; www.bafa.de/beg

Maßnahme	Basis-/Grundfördersatz	Klima-Geschwindigkeitsbonus 2)	Einkommensbonus 3)	Max. förderfähige Investitionskosten 6) (für die erste Wohneinheit)	Zuständigkeit bzw. Antragstellung über	Zusätzlicher Ergänzungskredit KfW 7)
		Nur für selbstnutzende Eigentümer				
Energetische Sanierung Gebäudehülle:						
- Fenstertausch	15 % ggf. zzgl. 5 % iSFP-Bonus 1)			30.000 € (bei iSFP 60.000 €)	BAFA (Energieberater nötig)	KfW 358 KfW 359
- Dämm-Maßnahmen (Dach, Wände)	15 % ggf. zzgl. 5 % iSFP-Bonus 1)			30.000 € (bei iSFP 60.000 €)	BAFA (Energieberater nötig)	KfW 358 KfW 359
- Anlagentechnik (außer Heizung) z. B. Lüftungsanlagen	15 % ggf. zzgl. 5 % iSFP-Bonus 1)			30.000 € (bei iSFP 60.000 €)	BAFA (Energieberater nötig)	KfW 358 KfW 359
Anlagen zur Wärmeerzeugung - Heizungstechnik						
- Solarthermie	30 %	20 %	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Biomasseheizung - Holzpelletsheizung - Stückholzkessel - Hackschnitzelheizung	30 %, ggf. zzgl. Emissionsminderungszuschlag 4)	20 % 2a)	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Wärmepumpen zum Heizen (elektrisch betrieben)	30 %, ggf. zzgl. 5 % Effizienzbonus 5)	20 %	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Brennstoffzellenheizung	30 %	20 %	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Wasserstofffähige Heizungen (nur Investitionsmehrausgaben)	30 %	20 %	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	20 %	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes	30 %	20 %	30 %	30.000 €	BAFA (Energieberater nötig)	KfW 358 KfW 359
- Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	20 %	30 %	30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
- Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	20 %		30.000 €	KfW 458	KfW 358 KfW 359
Heizungsoptimierung (an bestehender Heizungsanlage)						
- Zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %, ggf. zzgl. 5 % iSFP-Bonus 1)				BAFA	KfW 358 KfW 359
- zur Emissionsminderung bei Biomasseheizungen	50 %				BAFA	KfW 358 KfW 359

Der ab 2024 wieder zusätzlich zur Verfügung stehende KfW-Ergänzungskredit ist nur in Kombination mit einer Zuschusszusage erhältlich. Der KfW-Ergänzungskredit ist grds. bei der Hausbank zu beantragen.

	Maßnahme Investition	Förderung	Antragstellung als Zuschuss	Antragstellung als Kredit mit Tilgungszuschuss
E N E R G E T I S C H S A N I E R E N	Effizienzhaus Denkmal	5% der förderfähigen Kosten, von max. 120.000,- € förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit (max. Kreditbetrag) Möglicher Bonus: - zzgl. 5% EE-Bonus (bei Einsatz von mind. 65% Erneuerbarer Energie), hierbei Erhöhung auf 150.000 € förderfähige Investitionskosten (max. Kreditbetrag) je Wohneinheit		Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank mit Bestätigung zum Antrag (BzA) vom vorherig eingebundenen, zertifizierten Energieberater. Abruffrist 12 Monate, Verlängerung um 24 Monate möglich. KfW Programm-Nr. 261 www.kfw.de/261
	Effizienzhaus 85 (Je kleiner die Effizienzhaus-Stufe ist, desto geringer ist der Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust der Immobilie im Vergleich zum gesetzl. Referenzgebäude)	5% der förderfähigen Kosten, von max. 120.000,- € förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit (max. Kreditbetrag) Möglicher Bonus: - zzgl. 5% EE-Bonus (bei Einsatz von mind. 65% Erneuerbarer Energie), hierbei Erhöhung auf 150.000 € förderfähige Investitionskosten (max. Kreditbetrag) je Wohneinheit		
	Effizienzhaus 70 (Je kleiner die Effizienzhaus-Stufe ist, desto geringer ist der Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust der Immobilie im Vergleich zum gesetzl. Referenzgebäude)	10% der förderfähigen Kosten, von max. 120.000,- € förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit (max. Kreditbetrag) Möglicher Bonus: - zzgl. 5% EE-Bonus (bei Einsatz von mind. 65% Erneuerbarer Energie), hierbei Erhöhung auf 150.000 € förderfähige Investitionskosten (max. Kreditbetrag) je Wohneinheit - ggf. zzgl. 10% Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) zur Sanierung auf mind. Effizienzhaus 70 EE		Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank mit Bestätigung zum Antrag (BzA) vom vorherig eingebundenen, zertifizierten Energieberater. Abruffrist 12 Monate, Verlängerung um 24 Monate möglich. KfW Programm-Nr. 261 www.kfw.de/261
	Effizienzhaus 55 (Je kleiner die Effizienzhaus-Stufe ist, desto geringer ist der Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust der Immobilie im Vergleich zum gesetzl. Referenzgebäude)	15% der förderfähigen Kosten, von max. 120.000,- € förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit (max. Kreditbetrag) Möglicher Bonus: - zzgl. 5% EE-Bonus (bei Einsatz von mind. 65% Erneuerbarer Energie), hierbei Erhöhung auf 150.000 € förderfähige Investitionskosten (max. Kreditbetrag) je Wohneinheit - ggf. zzgl. 10% Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) zur Sanierung auf mind. Effizienzhaus 70 EE		
	Effizienzhaus 40 (Je kleiner die Effizienzhaus-Stufe ist, desto geringer ist der Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust der Immobilie im Vergleich zum gesetzl. Referenzgebäude)	20% der förderfähigen Kosten, von max. 120.000,- € förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit (max. Kreditbetrag) Möglicher Bonus: - zzgl. 5% EE-Bonus (bei Einsatz von mind. 65% Erneuerbarer Energie), hierbei Erhöhung auf 150.000 € förderfähige Investitionskosten (max. Kreditbetrag) je Wohneinheit - ggf. zzgl. 10% Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) zur Sanierung auf mind. Effizienzhaus 70 EE		

3. Förderprogramme Neubau

	Maßnahme Investition	Förderung	Antragstellung nur als Kredit	
Klimafreundlicher Neubau (KFN)				
K F N	Effizienzhaus 40 NH * = Effizienzhaus 40 mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) oder	100% der förderfähigen Investitionskosten (<u>nur Kredit</u> ; max. 100.000,- €/Wohneinheit) bei Nachweis einer Nachhaltigkeitszertifizierung (NH) in sog. NH-Klassen (durch Energieberater bzw. QNG-Nachhaltigkeitsberater)	Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank mit Bestätigung zum Antrag (BzA) vom vorherig eingebundenen, zertifizierten Energie-Berater bzw. QNG-Nachhaltigkeitsberater Abruffrist 12 Monate, Verlängerung um 24 Monate möglich. KFN Wohngebäude private Selbstnutzung www.kfw.de/297 sonst: www.kfw.de/298	
	Effizienzhaus 40 QNG-PREMIUM *	100% der förderfähigen Investitionskosten (<u>nur Kredit</u> ; max. 150.000,- €/Wohneinheit)		
	Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreis-Segment (KNN) mind. Effizienzhaus 55	100% der förderfähigen Investitionskosten (<u>nur Kredit</u> ; max. 100.000,- €/Wohneinheit) Für jede Wohneinheit ist eine bestimmte Mindestanzahl an Wohnräumen in Abhängigkeit von der Wohnfläche einzuhalten	Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank mit Bestätigung zum Antrag (BzA) vom vorherig eingebundenen, zertifizierten Energie-Berater Abruffrist 12 Monate, Verlängerung um 24 Monate möglich. KFN Wohngebäude private Selbstnutzung www.kfw.de/296	
* Je kleiner die Effizienzhaus-Stufe ist, desto geringer ist der Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust der Immobilie im Vergleich zum gesetzl. Referenzgebäude.				
Wohneigentum für Familien (WEF)				
W E F	Effizienzhaus 40 NH mit QNG-PLUS bzw. QNG-PREMIUM	Nur Kredit! - max. 170.000,- € (bei 1 o. 2 Kindern) - max. 200.000,- € (bei 3 o. 4 Kindern) - max. 220.000,- € (ab 5 Kindern) bzw. bei KFN mit QNG - max. 220.000,- € (bei 1 o. 2 Kindern) - max. 250.000,- € (bei 3 o. 4 Kindern) - max. 270.000,- € (ab 5 Kindern)	<u>Antragsvoraussetzungen:</u> - Person, die allein oder gemeinsam mit Ehe- oder Lebenspartner Wohneigentum bauen oder erwerben möchte und mind. ein leibliches oder angenommenes Kind unter 18 Jahren mit im Haushalt lebt. - Person, die <u>bisher</u> über <u>kein</u> Wohneigentum verfügt - Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen beträgt max. 90.000,- € bei Haushalten mit einem Kind, zzgl. 10.000,- € je weiterem Kind. - Nachweis Haushaltseinkommen mit Einkommensteuerbescheid: maßgeblich ist der Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens des 2. und 3. Jahres vor Antragstellung. - Gefördert wird max. eine Wohneinheit	Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank <u>mit</u> Bestätigung zum Antrag (BzA) vom vorherig eingebundenen, zertifizierten Energie-Berater bzw. QNG-Nachhaltigkeitsberater Abruffrist 12 Monate, Verlängerung um 24 Monate möglich. KFN Wohngebäude private Selbstnutzung www.kfw.de/300
	“Jung kauft alt” Erwerb von Bestandsgebäuden Energieausweis Effizienzklasse F, G, H Sanierung innerhalb von 54 Monaten auf Effizienzhaus 70 EE	Nur Kredit! - max. 100.000,- € (bei 1 Kind) - max. 125.000,- € (bei 2 Kindern) - max. 150.000,- € (ab 3 Kindern)		Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank <u>ohne</u> Bestätigung zum Antrag (BzA). Aber später vom Energieberater Bestätigung nach Durchführung nötig. Abruffrist 12 Monate, Verlängerung um 24 Monate möglich. KFN Wohngebäude private Selbstnutzung www.kfw.de/308

4. Sonderprodukte der KfW

	Maßnahme Investition	Kreditvariante	Kredit mit Tilgungszuschuss	Antragstellung
Erneuerbare Energien - Produkte: 270				
STROM	Speichertechniken in Verbindung mit Photovoltaik	100% der förderfähigen Kosten		vor Auftragserteilung / Errichtung bei der Hausbank www.kfw.de/270

5. Förderprogramme für PV in Verbindung mit Batteriespeicher und Mobilität

	Maßnahme Investition	Förderung/	Antragstellung
KfW-Programm „Solarstrom für Elektroautos“			
STROM	<p>Fördergegenstand: Anschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer PV-Anlage mit mind. 5 KWp Spitzenleistung <u>und</u> - eines Batteriespeichers mit mind. 5 KWh Speicherkapazität <u>und</u> - einer nichtöffentlich zugänglichen Ladestation mit mind. 11 KW Ladeleistung (bei Bestandsgebäuden; nicht im Rahmen eines Neubaus) <p>Voraussetzung: E-Auto bereits vorhanden oder bereits verbindlich bestellt (kein Hybridauto!)</p>	<p>PV: 600 € pro KWp Spitzenleistung, max. 6.000 €</p> <p>Speicher: 250 € pro KWh Speicherkapazität, max. 3.000 €</p> <p>Ladestation: 600 € pauschal</p> <p>ggf. Innovationsbonus für bidirektionales Laden: 600 € pauschal</p> <p>Fördersumme max. 10.200 €</p> <p>Weitere Bedingungen und technische Anforderungen siehe www.kfw.de/442</p>	<p>Antragstellung <u>vor Auftragsvergabe</u> (vor Bestellung PV+Speicher +Ladestation) direkt bei KfW www.kfw.de/442</p>

6. Weitere Produkte der KfW

	Maßnahme Investition	Förderung	Antragstellung als Zuschuss	Kredit mit Tilgungszuschuss
ALTERSGERECHT UMBAUEN	<p>Barrierereduzierung - Altersgerecht Umbauen zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bodengleiche Duschen - schwellenlose Türen - altersgerechte Assistenzsysteme 	<p>10% der förderfähigen Kosten, von max. 25.000,- € Investitionskosten je Wohneinheit</p> <p>12,5% der förderfähigen Kosten von max. 50.000,- € Investitionskosten je Wohneinheit bei Erreichen des Standards „Altersgerechtes Haus“ vgl. Merkblatt der KfW</p>	<p>Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch Eigentümer. KfW Programm-Nr. 455 www.kfw.de/455</p>	<p>Vor Auftragserteilung online bei der KfW durch die Hausbank. Kreditvolumen beschränkt auf 50.000 € je Wohneinheit. KfW Programm-Nr. 159. www.kfw.de/159</p>
	<p>Einbruchschutz - Altersgerecht Umbauen zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alarmanlagen - Gitter - Verriegelungen - Sprechanlagen - Nachrüstungen an Fenster und Türen 	<p>20% der förderfähigen Kosten für Investitionskosten von 500 € bis 1000 €, 10% der förderfähigen Kosten für Investitionskosten von 100 € bis 500 € je Wohneinheit</p>		

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Landratsamt Forchheim übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben, die fehlerfreie Erfassung oder zwischenzeitliche Änderungen.

Weitere Informationen:

Büro Energie und Klima
Landratsamt Forchheim
klima@lra-fo.de, www.lra-fo.de/klima

